

Einladung

zur 130. ordentlichen Generalversammlung der Orell Füssli Holding AG

Mittwoch, 20. Mai 2020, 14:00 Uhr in den Büroräumlichkeiten der Orell Füssli Holding AG, Dietzingerstrasse 3, 8003 Zürich.

Hinweis: Aufgrund der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) sind die Aktionäre von der persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen. Die Aktionäre können ihre Rechte über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2019

(Beilage 2: Kurzbericht Geschäftsjahr 2019)

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2019.

2. Verwendung des Bilanzgewinns 2019

Der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung beträgt:

Gewinnvortrag vom Vorjahr:	CHF 119'193'000.00
Jahresverlust:	<u>CHF – 4'090'000.00</u>
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung:	CHF 115'103'000.00

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn der Gesellschaft wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von CHF 6.00 brutto je Namenaktie aus dem Gewinnvortrag. Der Saldo des Gewinnvortrags beträgt nach Gewinnverwendung CHF 103'343'000.00.

Im Fall einer Annahme dieses Antrags wird die Dividende ab dem 27.05.2020 ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 22.05.2020. Ab dem 25.05.2020 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

4. Wiederwahlen und Wahlen

4.1. Wiederwahlen und Wahlen in den Verwaltungsrat

4.1.1 Wiederwahl von bisherigen Mitgliedern des Verwaltungsrats

a) Wiederwahl von Dr. Anton Bleikolm als Mitglied des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Anton Bleikolm als Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2021.

b) Wiederwahl von Dieter Widmer als Mitglied des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dieter Widmer als Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2021.

c) Wiederwahl von Dr. Thomas Moser als Mitglied des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Thomas Moser als Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2021.

4.1.2 Zuwahl neue Mitglieder des Verwaltungsrates

(Beilage 3: Lebenslauf von Mirjana Blume, Dr. Martin Folini und Dr. Luka Müller)

a) Zuwahl von Mirjana Blume in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Zuwahl von Mirjana Blume als neues Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2021.

b) Zuwahl von Dr. Martin Folini in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Zuwahl von Dr. Martin Folini als neues Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2021.

c) Zuwahl von Dr. Luka Müller in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Zuwahl von Dr. Luka Müller als neues Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2021.

4.2. Wiederwahl Präsident des Verwaltungsrats

Wiederwahl von Dr. Anton Bleikolm als Präsident des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Anton Bleikolm als Präsident des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2021.

4.3 Wahl Vergütungsausschuss

a) Wahl von Dr. Martin Folini als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Martin Folini als neues Mitglied des Vergütungsausschusses für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2021.

b) Wiederwahl von Dr. Thomas Moser als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Thomas Moser als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2021.

4.4 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller KLG, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2021.

4.5 Wiederwahl Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020.

5. Abstimmungen über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Siehe auch Beilage 4: Erläuterungen zu den Anträgen des Verwaltungsrats betreffend Abstimmungen über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

5.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2019

Der Vergütungsbericht 2019 findet sich als separates Kapitel im Geschäftsbericht 2019 (Seiten 48 bis 52) und ist auch elektronisch verfügbar unter www.ofh.ch.

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung gutzuheissen.

5.2 Genehmigung der maximalen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2020 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2021

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer fixen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Zeitspanne von der ordentlichen Generalversammlung 2020 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2021 im Gesamtbetrag von maximal CHF 545'000.00.

5.3 Genehmigung der maximalen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für die Zeitspanne des Geschäftsjahrs 2021

a) Fixe Vergütung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer fixen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 im Gesamtbetrag von maximal CHF 1'800'000.00.

b) Variable Vergütung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 im Gesamtbetrag von maximal CHF 1'200'000.00, davon maximal CHF 100'000.00 als Aktienanwartschaften (RSU-Plan).

6. Änderungen der Statuten der Orell Füssli Holding AG

(Siehe auch Beilage 5: Erläuterungen zu den Anträgen des Verwaltungsrats betreffend Statutenänderungen)

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Orell Füssli Holding AG anzupassen, wobei über die verschiedenen Änderungen, welche thematisch zusammengehören, jeweils einzeln abgestimmt wird.

6.1 Änderung der Firma und des Zwecks der Orell Füssli Holding AG

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 1 und 2 der Statuten durch folgende neue Art. 1 und 2 zu ersetzen:

Art. 1

Unter der Firma Orell Füssli AG (Orell Füssli SA, Orell Füssli Ltd) besteht auf Grund dieser Statuten und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, der Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Finanzunternehmungen. Die Gesellschaft bezweckt zudem die Entwicklung und Vermarktung von Technologien und die Herstellung von Produkten im Bereich des Sicherheitsdrucks und digitaler Sicherheitsmerkmale, das Verlegen, die Herstellung von und den Handel mit Publikationen aller Art auf allen Medien, insbesondere im Druck-, CD-ROM-, Online- und Internetbereich, sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Unternehmensentwicklung, IT-Support, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen und Liegenschaftenverwaltung für Gruppengesellschaften und Dritte.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Unternehmen aller Art errichten, sich an solchen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke und Baurechte sowie andere materielle oder immaterielle Vermögenswerte (insb. Lizenzen und Patente) erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

6.2 Änderung der Bestimmungen betreffend Eintragung in das Aktienbuch (Nominee-Regelung)

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 4a der Statuten durch folgenden neuen Art. 4a zu ersetzen:

Art. 4a

Das mit der Aktie verknüpfte Stimmrecht sowie die mit diesem zusammenhängenden Rechte kann nur ausüben, wer als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist.

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat trägt Nominees bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch ein. Über diese Limite hinaus werden Aktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch nur eingetragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Als Nominee im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat kann den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung verlangen.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee im Sinne dieses Artikels.

Bei Verweigerung der Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht ist der Erwerber im Aktienbuch als Aktionär ohne Stimmrecht einzutragen und dementsprechend zur Ausübung der nicht mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte zugelassen.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

6.3 Änderung der Bestimmungen betreffend Recht zur Einberufung einer Generalversammlung und Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Senkung der Schwellenwerte)

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 6 Abs. 1 der Statuten durch folgende neue Bestimmung zu ersetzen:

Art. 6

Eine ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet jährlich vor dem 30. Juni statt, eine ausserordentliche Generalversammlung, sooft es der Verwaltungsrat als nötig erachtet oder Aktionäre, welche mindestens 5% des Aktienkapitals repräsentieren, oder die Revisionsstelle in einer unterzeichneten, den Verhandlungsgegenstand anführenden Eingabe an den Verwaltungsrat es verlangen (Art. 699 OR), oder der in einer Generalversammlung hierauf gestellte Antrag zum Beschluss erhoben wird. In diesen Fällen hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert dreier Wochen einzuberufen. Im Weiteren können Aktionäre, die mindestens 1% des Aktienkapitals vertreten, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen; diese muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.

[Abs. 2 bis 6 bleiben unverändert.]

6.4 Änderung der Bestimmungen betreffend Gremiumsgrösse des Verwaltungsrats (mindestens drei und maximal sieben Mitglieder)

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 12 der Statuten durch folgenden neuen Art. 12 zu ersetzen:

Art. 12

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

6.5 Änderung der Bestimmungen betreffend Gremiumsgrösse der Geschäftsleitung (mindestens zwei Mitglieder)

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 16 der Statuten durch folgenden neuen Art. 16 zu ersetzen:

Art. 16

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bezeichnet werden. Sie wird durch den Chief Executive Officer (CEO) der Gruppe geleitet.

6.6 Änderung der Bestimmungen betreffend weitere Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 18h der Statuten durch folgenden neuen Art. 18h zu ersetzen:

Art. 18h Weitere Mandate

Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als zehn zusätzliche Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Unternehmen übernehmen, wovon maximal fünf Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als zwei zusätzliche Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Unternehmen übernehmen, wovon höchstens ein Mandat in einem anderen börsenkotierten Unternehmen sein darf. Die Annahme der Mandate bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Im Sinne einer Übergangslösung kann der Verwaltungsrat zusätzlich zwei weitere Mandate genehmigen.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher rechtlicher oder wirtschaftlicher Kontrolle stehen, gelten als ein einziges Mandat, dürfen aber einzeln gezählt die Zahl von 20 zusätzlichen Mandaten nicht überschreiten.

Nicht unter die Beschränkung nach Abs. 1 und 2 fallen:

1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden;
2. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft wahrnimmt;
3. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgestiftungen, wobei kein Mitglied des Verwaltungsrates mehr als zehn und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als drei solche Mandate wahrnehmen darf. Die Annahme der Mandate durch ein Mitglied der Geschäftsleitung bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.

6.7 Streichung der Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Übergangs- und Schlussbestimmungen der Statuten (Ziff. VII) ersatzlos zu streichen.

7. Verschiedenes

Organisatorische Hinweise

Unterlagen

Der Kurzbericht über das Geschäftsjahr 2019 liegt bei. Der ausführliche Geschäftsbericht (inkl. Lagebericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung, Vergütungsbericht und den jeweiligen Revisionsberichten) für das Geschäftsjahr 2019 kann seit dem 16. März 2020 auf der Website von Orell Füssli (www.ofh.ch) eingesehen werden und liegt auch am Sitz der Gesellschaft, Dietzingerstrasse 3, 8003 Zürich, zur Einsichtnahme auf.

Der ausführliche Geschäftsbericht 2019 (einschliesslich Vergütungsbericht) kann mit dem Formular "Vollmachterteilung" bestellt werden.

Teilnahme an der Generalversammlung / Vertretung und Vollmachterteilung

Aktionäre, die am 15. Mai 2020 (Uhrzeit gemäss SIX Börsenschluss) im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen sind, sind berechtigt an der ordentlichen Generalversammlung 2020 ihr Stimmrecht auszuüben. Im Zeitraum vom 16. bis 20. Mai 2020 ist das Aktienregister für Eintragungen gesperrt. Aktionäre, die ihre Aktien vor der ordentlichen Generalversammlung 2020 veräussern, sind für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Aufgrund der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) hat der Bundesrat Aktiengesellschaften dazu ermächtigt, die Anordnung zu treffen, dass Aktionäre ihre Rechte nur über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und nicht im Wege persönlicher Teilnahme an der Generalversammlung ausüben dürfen. Im Interesse der Gesundheit unserer Aktionäre und der übrigen Teilnehmer an der Generalversammlung und aufgrund der Unsicherheiten, die wegen den Reiserestriktionen und dem Verbot von Menschenansammlungen bestehen, hat der Verwaltungsrat entschieden von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Entsprechend sind die Aktionäre von der persönlichen Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung 2020 ausgeschlossen.

Die Aktionäre können ihre Rechte nur über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Anwaltskanzlei Keller KLG, Zürich) ausüben. Sofern Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, bitten wir Sie, Ihre Weisung für die Abstimmungen und Wahlen der Anwaltskanzlei Keller KLG über die ShareCommService AG, Europastrasse 29, 8152 Glattbrugg, schriftlich zuzustellen oder die Onlineplattform unseres Aktienregisters, der ShareCommService AG, zu verwenden.

Abgabefrist für das ausgefüllte Vollmachtsformular

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular "Vollmachterteilung" muss spätestens bis 10. Mai 2020 bei ShareCommService AG, Europastrasse 29, 8152 Glattbrugg, eintreffen.

Benutzung der Onlineplattform

Die zur Benutzung der Onlineplattform benötigten Log-in-Daten sind auf dem beiliegenden Formular "Vollmachterteilung" enthalten. Elektronische Vollmacht- und Weisungserteilungen müssen bis spätestens 18. Mai 2020, 15.30 Uhr MEZ, vorgenommen werden. Danach sind keine Eingaben mehr möglich.

Zürich, 15. April 2020

Für den Verwaltungsrat:
Der Präsident: Dr. Anton Bleikolm



- Beilage 1: Formular "Vollmachterteilung" mit Antwortcouvert
- Beilage 2 zu Trakt. 1: Kurzbericht Geschäftsjahr 2019
- Beilage 3 zu Trakt. 4.1.2: Zuwahl neue Mitglieder des Verwaltungsrates: CV von Mirjana Blume, Dr. Martin Folini und Dr. Luka Müller
- Beilage 4 zu Trakt. 5: Erläuterungen zu den Anträgen des Verwaltungsrats betreffend Abstimmungen über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
- Beilage 5 zu Trakt. 6: Erläuterungen zu den Anträgen des Verwaltungsrats betreffend Statutenänderungen